

VOLLEYBALL-CLUB SWISSAIR

STATUTEN

INHALT

1. ORGANISATION
2. MITGLIEDSCHAFT
3. ORGANE
4. TECHNISCHE KOMMISSION
5. MITGLIEDERBEITRAEGE
6. AUS- UND UEBERTRITTE
7. HAFTUNG
8. AUFLOESUNG DES VEREINS
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUSGABE VOM 25. Oktober 2002 (ersetzt die Ausgabe vom 5. Mai 1997)

Änderungen: komplett überarbeitet

1. ORGANISATION

1.1. Name, Sitz

Der unter dem Namen 'Volleyball-Club Swissair' (VBC Swissair) am 24. April 1975 konstituierte Verein hat seinen Sitz in Bassersdorf, ist politisch und konfessionell neutral und besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

1.2. Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Volleyballs in der Flughafenregion und der Kameradschaft innerhalb des Clubs.

1.3. Zugehörigkeit

Der VBC Swissair kann Mitglied sein bei anderen Vereinen und Verbänden. Über Mitgliedschaften entscheidet die Generalversammlung.

1.4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Aufnahme

Über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über Einsprachen, die von fünf Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich eingereicht werden, entscheidet die ordentliche Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

2.2. Definition Mitglied

Alle nachfolgend definierten Formen der Mitgliedschaft umfassen als Gesamtheit die Mitglieder des Clubs

2.2.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an Training und Spiel beteiligen.

2.2.2. Junioren

Junioren sind Aktivmitglieder, welche das 15., nicht aber das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

2.2.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebung des Clubs fördern wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen.

2.2.4. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Aktiv- und Passiv-Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die für den Volleyball-Club Swissair ausserordentliche Leistungen erbracht und/oder sich in verdankenswerter Weise eingesetzt haben, ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur an der ordentlichen Generalversammlung.

2.3. Gönner

Gönner sind juristische oder natürliche Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.

3. ORGANE

3.1. **Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Datum. Die Teilnahme für Aktivmitglieder ist obligatorisch.

3.2. **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand in eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

3.3. **Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung**

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Rechnungsberichtes
- Dechargenerteilung an den Vorstand und an die Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung vertraglicher Abmachungen des Vorstandes mit Drittpersonen

3.4. **Stimmrecht**

An der Generalversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht und verfügen über je eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

3.5. **Vorstand**

3.5.1. Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- PräsidentIn
- KassierIn/AktuarIn
- TK-ChefIn

Dieser kann bei Bedarf durch folgende Mitglieder ergänzt werden:

- Verantwortliche(r) Turniere
- MannschaftsführerIn Damen
- MannschaftsführerIn Herren
- Verantwortliche(r) Clubanlässe

Der/die VizepräsidentIn wird vom Vorstand an der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt bei Vakanz in der ersten Sitzung nach der GV, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben übernimmt und kommuniziert die Zuständigkeiten dem Verein.

3.5.2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

3.5.3. Während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung er-

setzt.

- 3.5.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist auf das Begehren des/der PräsidentIn oder von zwei weitere Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- 3.5.5. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.
- 3.5.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.5.7. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 500.— CHF pro nicht budgetierten Ausgabenposten, aber maximal 10% des Budgets des laufenden Jahres.
- 3.6. **RechnungsrevisorInnen**
Zwei RechnungsrevisorInnen und ein/eine ErsatzrevisorIn werden von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung des/der KassierIn und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

4. TECHNISCHE KOMMISSION

- 4.1. Die technische Kommission besteht aus dem/der technischen LeiterIn (TK-ChefIn), dem/der TrainerIn und den MannschaftsführerInnen.
- 4.2. Sie sorgt für die Ausarbeitung der Trainingspläne, für die Selektion der Spieler in die diversen Mannschaften, für den Trainings- und den Spielbetrieb.
- 4.3. Beschlüsse der Technischen Kommission sind vom Vorstand zu genehmigen.

5. MITGLIEDERBEITRÄGE

- 5.1. Festsetzung der Beiträge
- 5.1.1. Ueber die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch höchstens 200.—CHF pro Vereinsjahr.
- 5.1.2. Neueintretende Mitglieder haben den Beitrag für die bis zum Ende des Vereinsjahres verbleibende Periode pro rata inkl. Eintrittsgebühr bei der Einreichung der Beitrittserklärung zu entrichten.
- 5.1.3. Die Beiträge werden nach Beginn des Vereinsjahres fällig.
- 5.1.4. In den Beiträgen ist keine Versicherung inbegriffen. Sie ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 5.1.5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu bezahlen.

6. AUS- UND ÜBERTRITTE

- 6.1. Wünscht ein Mitglied die Art seiner Mitgliedschaft zu ändern oder aus dem Verein auszutreten, so hat es dies dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

- 6.2. Der Übertritt oder Austritt wird auf das Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam. Erfolgt die Übertritts- bzw. Austrittserklärung zwischen Ende des Vereinsjahres und der ordentlichen Generalversammlung, tritt der Übertritt oder Austritt rückwirkend auf Ende des abgeschlossenen Vereinsjahres in Kraft.

7. HAFTUNG

- 7.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 7.2. Bei Fahrlässigkeit oder groben Fehlern im Umgang mit dem Clubmaterial können SpielerInnen gegenüber dem Club voll haftbar gemacht werden. Über die Höhe des durch den/die Verantwortliche/n zu übernehmenden Betrages entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat Einspracherecht an die nächste Generalversammlung.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 8.1. Allgemein
Der Club wird aufgelöst, wenn er nur noch 10 oder weniger Mitglieder zählt und diese mit absolutem Mehr die Auflösung beschliessen. Zählt der Club noch mehr als 10 Mitglieder, kann die Auflösung per Antrag an die Generalversammlung verlangt werden. In diesem Falle wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
- 8.2. Verwendung des Vermögens nach Auflösung
Im Falle der Auflösung ist das Vermögen nach Tilgung aller Forderungen wie folgt aufzuteilen: Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied zählen je 4 Anteile, jedes Juniormitglied 2 Anteile und jedes Passivmitglied 1 Anteil. Die Gesamtsumme wird nun aufgrund der Summe aller Anteile aufgeteilt und jedes Mitglied erhält gemäss seinen persönlichen Anteilen seinen Anteil am restlichen Vermögen.
- 8.3. Die Generalversammlung kann auf Antrag mittels einer 2/3 Mehrheit eine andere Verteilung als in Ziffer 8.2. beschrieben bestimmen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 25. Oktober 2002 in Kraft.

Bassersdorf, den 07. Oktober 2002

Der Präsident:

Claude Meyer